

## **Information zum Mutterschutz in den Lehramts-Praxisphasen**

### **Mutterschutzgesetz mit Gültigkeit ab 01.01.2018**

#### **Allgemein:**

Ausdrücklich wurden Schülerinnen, Studierende und Praktikantinnen in das neue Mutterschutzgesetz aufgenommen.

#### **Information der Universität Münster / Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz: Bedeutsame Aspekte zur Berücksichtigung in den Praxisphasen des Lehramts-Studiums**

„Ziel ist es, dass (werdende) Mütter die Möglichkeit bekommen, ihre Beschäftigung weiter ausüben zu können. Beschäftigungsverbote sollen vermieden werden.“

- Praktika/das Praxissemester sollen nach Möglichkeit stattfinden. Entsprechend muss die Möglichkeit der Schaffung von Rahmenbedingungen geprüft werden

„Wird eine „unverantwortbare“ Gefährdung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 9, 11, 12 MuSchG festgestellt, sieht § 13 MuSchG eine eigene Rangfolge von Schutzmaßnahmen vor, die der Arbeitgeber einleiten muss. [...]“

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
2. Umsetzung auf einen geeigneten Arbeitsplatz
3. Erst dann ggf. Beschäftigungsverbot

Diese Schritte sind insb. vor einem Beschäftigungsverbot zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren.“

- Das ZLB erbittet bei der Studierenden Einsicht in die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, wenn diese sich an das ZLB wendet, weil sie sich durch eine Schule (EOP, Praxissemester) oder außerschulische Einrichtung (BFP) unrechtmäßig von einer Praxisphase ausgeschlossen sieht. Das ZLB berät auf dieser Basis zu Alternativen für die Durchführung der Praxisphase.

„Mehrarbeit ist in folgendem Rahmen zulässig: Max. 8,5 Stunden täglich [...]“

- Das ZLB und die Lehrenden in Praktikums-/Praxissemester-Kontexten weisen entsprechend auf die Arbeitszeitenregelungen des MuSchG hin, bes. wenn betroffene Studierende durch „Stauchung“ der Stunden eine Verkürzung des Zeitraumes der Praxisphase erreichen wollen. Die „Stauchung“ ist in diesem Fall (Härtefall) zwar zulässig, dies jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitregelung!

„[...] eine schwangere oder stillende Frau darf zwischen 20.00 und 6.00 Uhr nicht beschäftigt werden.“

- Dies ist bei der Besetzung des Praktikums-/Praxissemester-Platzes zu bedenken – Anfahrtszeiten sind hier mit zu berücksichtigen.

**Aus dem Schreiben des MSB vom 08.12.2017 – Änderung des Praxiselemente-Erlasses bezüglich des MuSchG:**

„Für eine schwangere oder stillende Praktikantin ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht.“

Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule während der hochschulischen Begleitveranstaltungen des Praxissemesters bleibt hiervon unberührt.“

- Für den Aufenthalt in einer Schule im Rahmen des EOP und des Praxissemesters ist die Schule die Einrichtung, die eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen hat. Bis zum Vorliegen der Gefährdungsbeurteilungen darf die Studierende die Schule nicht betreten.
- Des Weiteren ist für das Praxissemester durch die ZfsL-Leitung des zugewiesenen ZfsL eine Gefährdungsbeurteilung für den Einsatzbereich ZfsL zu erstellen. Die Studierenden müssen sich hierzu einmal an die für sie zuständigen Praxissemesterbeauftragten wenden. Bis zum Vorliegen der Gefährdungsbeurteilungen darf die Studierende das ZfsL nicht betreten.
- Während ggf. zeitlich parallel stattfindenden Veranstaltungen der Hochschule im Praxissemester ist die Hochschule verantwortlich. Diese hat für den entsprechenden Zeitraum eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschule zu erstellen. Hierzu werden die Daten vom Zentrum für Lehrkräftebildung bzw. der Modulbeauftragten die Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen der Universität Münster übermittelt (s. u.).
- Selbiges gilt, wenn in Ausnahmefällen während der Praxisphase des EOP Begleitveranstaltungen zum EOP an der Hochschule stattfinden.
- Im Rahmen des BFP ist die Einrichtung, in der das BFP absolviert wird für die Gefährdungsbeurteilung vor Ort zuständig.
- Beachten Sie Besonderheiten bei Auslandspraktika und halten Rücksprache mit der Modulbeauftragten für die Praxisphasen, Dr. Jutta Schmitz

**Kontakte und Beratung zum Mutterschutzgesetz im ZLB:**

[Erstberatung im Zentrum für Lehrkräftebildung](#)

[Beratung bei besonderen Erschwernissen \(Auslandsaufenthalt etc.\) bei der Modulbeauftragten](#)

**Kontakte und Beratung zum Mutterschutzgesetz an der Universität Münster:**

**Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen**  
koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de

Alle schwangeren oder stillenden Studierenden werden an die Koordinierungsstelle Mutterschutz verwiesen: Sie initiiert die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf alle Studienelemente, die an der Universität Münster absolviert werden, und informiert über weitere Aspekte des Mutterschutzgesetzes.

Hilfreiche Informationen der Universität Münster für Studierende, die Mutter werden oder sind